

Kreistagsdrucksache Nr. 068/19

AZ. GB 3/GB 2

Anlage: 1 (öffentlich)

Anlage: 2 (nichtöffentlich)

Anlage: 3 (öffentlich)

Tagesordnungspunkt

Finanzierung Therapiezentrum Weststadt

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 16.10.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.11.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Tübingen übernimmt für die Jahre 2020 und 2021 57 % des Abmangels der Miet- und Mietnebenkosten aus dem Mietvertrag des Universitätsklinikums Tübingen mit der Kreisbaugesellschaft Tübingen für die neu errichtete Substitutionsambulanz in Tübingen für den Fall, dass die Auslastung des Therapiezentrums durchschnittlich unter 90 Patient*innen pro Quartal liegt. Die Übernahme erfolgt jeweils im Folgejahr auf Nachweis.
2. Der Landkreis Tübingen finanziert ab dem 01.01.2020 für den Betrieb eines ergänzenden tagesstrukturierenden Angebots des Baden-Württembergischen Landesverbands für Prävention und Rehabilitation gGmbH (bwlV) eine 0,5 Fachkraftstelle, EG 9 entsprechend der VwV-Kostenfestlegung BW mit derzeit 52.000 €/Jahr einschließlich anteilige Gemein- und Raumkosten, Ausstattung und sächliche Verwaltungskosten.

Sachverhalt:

1. Beschluss für Therapiezentrum Sucht Weststadt Tübingen

Im Jahr 2013 erreichte den Landkreis die Nachricht, dass ambulante Substitutionspraxen in absehbarer Zeit altersbedingt schließen und keine Nachfolge zur Verfügung steht. Die Kreisärzteschaft, substituierende niedergelassene Praxen sowie Fachleute des Universitätsklinikums verdeutlichten die drohenden Engpässe und Versorgungslücken bei den ambulant substituierten Patienten. Daraufhin erarbeiteten die Sektion Suchtmedizin und Suchtforschung des Universitätsklinikums Tübingen (UKT) und die Suchtberatungsstelle des Baden-Württembergischen Landesverbands für Prävention und Rehabilitation (bwlV) eine Konzeption zur Errichtung eines interdisziplinären Suchttherapiezentrums: Dort können Klinikärzte*innen gemeinsam mit (pensionierten) niedergelassenen Suchtmediziner*innen eine Substitutionsambulanz betreiben, die sieben Tage die Woche geöffnet hat, sodass Patienten*innen täglich ihr Substitut abholen können. Die Ambulanz wird ergänzt durch ganztägige Tagesrehabilitation, ambulant betreutes Wohnen und ein tagesstrukturierendes Angebot.

Am 28.06.2017 befürwortete der Sozial- und Kulturausschuss die Notwendigkeit und Errichtung einer Substitutionsambulanz in Tübingen durch die Kreisbaugesellschaft Tübingen (KT-DS 076/17).

Die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren Details zur Realisierung zu ermitteln und die konkrete Planung zur Umsetzung dem Gremium vorzulegen.

Grundlage der Beschlussfassung bildeten dabei folgende Eckpunkte:

1.1 Miete Substitutionsambulanz (UKT)

Der Landkreis und die großen Kreisstädte Tübingen, Rottenburg und Mössingen übernehmen bei weniger als durchschnittlich 90 Patient*innen pro Quartal anteilig die Miet- und Mietnebenkosten (Abmangelfinanzierung) Der Landkreis trägt dabei einen Anteil von 57 % des Abmangels an Miet- und Mietnebenkosten jährlich, die Städte Tübingen, Rottenburg und Mössingen zusammen 43 %, jeweils befristet auf zwei Jahre.

1.2 Miete tagesstrukturierendes Angebot (bwlv)

Der Landkreis Tübingen und die Stadt Tübingen übernehmen die Mietkosten dauerhaft mit folgenden Anteilen: Stadt Tübingen 55 %, Landkreis Tübingen 45 %.

1.3 Finanzierung tagesstrukturierendes Angebot (bwlv)

Der Landkreis Tübingen finanziert das tagesstrukturierende Angebot dauerhaft als Leistung vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse.

Die konkrete Planung konnte wegen des umfangreichen Abstimmungsaufwandes und der ausgelasteten Baukonjunktur erst jetzt umgesetzt werden. Die Mietverträge zwischen UKT und Kreisbau wurden erst im Sommer 2019 unterschrieben.

Anlässlich der Beschlussfassung im Sozial- und Kulturausschuss hat die Kreisbaugesellschaft Tübingen entschieden, das Suchttherapiezentrum West Tübingen, Beim Kupferhammer zu bauen und langfristig an die UKT und den bwlv zu vermieten. Das Gebäude wird Ende des Jahres 2019 bezugsfertig, sodass das neue „Therapiezentrum Sucht Weststadt“ zum Jahresbeginn 2020 in Betrieb genommen werden kann.

2. Abmangelfinanzierung Miet- und Mietnebenkosten Substitutionsambulanz

Um die möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis abschätzen zu können, mussten zuerst die konkreten Mietkosten für die Substitutionsambulanz und für das tagesstrukturierende Angebot feststehen. Nachdem nun dem UKT und dem bwlv seit 10.07.2019 die Mietpreise vorliegen, können die finanziellen Auswirkungen für die mögliche Anschubfinanzierung für eine erwartbare Nichtauslastung in den beiden ersten Betriebsjahren für den Landkreis und die Städte Tübingen, Rottenburg und Mössingen erhoben werden.

Mit dem UKT als Betreiberin der Substitutionsambulanz wurde vereinbart, dass der Landkreis und die drei Städte den Abmangel der Miet- und Mietnebenkosten dann übernehmen, wenn in den Jahren 2020 und 2021 weniger als durchschnittlich 90 Patient*innen pro Quartal geht das UKT davon aus, dass sich die Ambulanz selbst finanziert. Das Ausfallrisiko bei weniger als 120 Patient*innen bis 90 Patient*innen trägt das UKT, bei weniger als 90 Patient*innen tragen der Landkreis und die Städte anteilig das Ausfallrisiko. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung liegt als **Anlage 1** bei. Am 15.10.2019 finden zwischen den Beteiligten die finalen Vertragsverhandlungen statt.

Der Betriebsbeginn wird Januar 2020 sein. Nachdem eine Spitzabrechnung des Abmangels jedoch erst zum Jahresanfang 2021 erfolgen kann, sind erstmals im Haushalt 2021 Mittel einzustellen. Weitere Mittel dann im Haushalt 2022. Danach ist keine weitere Abmangelfinanzierung der Substitutionsambulanz vorgesehen, da sich die Ambulanz anschließend selbst trägt. Auf die als **Anlage 2** (nicht öffentlich) beigefügten Berechnungsmodelle wird verwiesen.

3. Konzept und Finanzierung der ambulanten, tagesstrukturierenden Maßnahmen

3.1 Tagesstrukturierendes Angebot des bwlv (incl. Gemein- und Raumkosten, Ausstattung, sächliche Verwaltungskostenanteile)

Das Therapiezentrum West im Allgemeinen, mit seinem neuen Angebot tagesstrukturierender Maßnahmen im Besonderen, ist ein neues, innovatives, ambulantes suchtherapeutisches Angebot. Zielgruppe des Angebots sind Suchtkranke nach einer kurzen, stationären oder medizinisch-tagesklinischen Behandlung ebenso wie Patienten begebrauchsfreier Substitutionsbehandlung, die über keinen strukturierten Tagesablauf verfügen und sich diesen selbst erarbeiten müssen. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf den jungen Abhängigen liegen.

Bei diesem Personenkreis handelt es sich um psychisch kranke oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen, die aufgrund ihres eingeschränkten Leistungsvermögens nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, und auf tagesstrukturierende Angebote sowie ein Arbeitstraining angewiesen sind.

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung In Arbeit können nach § 16a Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) vom kommunalen Träger Leistungen wie die psychosoziale Betreuung erbracht werden, die für eine Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich sind. Die Eingliederungsleistungen dienen dazu Hilfebedürftigkeit zu überwinden und sollen den Leistungsberechtigten in die Lage versetzen sein Leben unabhängig von Grundsicherungsleistungen, aus eigenen Kräften zu bestreiten. Ziel der Leistungen nach § 16 a SGB II ist es die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch den kommunalen Träger zu unterstützen oder ggf. erst zu ermöglichen.

Das Therapiezentrum West bietet Hilfe zur Tagesstrukturierung an fünf Wochentagen (9:00 – 16:00 Uhr) und steht nach der Inbetriebnahme durchschnittlich 15 Klient*innen zur Verfügung. Auf die als **Anlage 3** beigefügte Konzeption wird verwiesen.

3.2 Finanzierung des tagesstrukturierenden Angebots des bwlv

Die Finanzierung des tagesstrukturierenden Angebots erfolgt auf der Grundlage der VwV-Kostenfestlegung des Landes BW (GABl. 2018 Nr. 11 vom 28.11.2018, Seite 716-720) durch einen Pauschalbetrag des Landkreises, mit dem die auf den Landkreis entfallenden laufenden Personal-, Sach- (einschließlich Miete) und Verwaltungskosten finanziert sind. Es handelt sich dabei um notwendige Aufwendungen für die beim bwlv geschaffenen Stelle (0,5 VzÄ) im Rahmen der Psychosozialen Betreuung nach § 16 a Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II).

Alle weiteren Aufwendungen für den Betrieb der tagesstrukturierenden Einrichtung werden entsprechend dem Grundlagenbeschluss des Sozial- und Kulturausschusses vom 28.06.2017 von der Universitätsstadt Tübingen und den Großen Kreisstädte Rottenburg und Mössingen finanziert oder sind durch Maßnahmebeiträge und Projektmittel anderer Träger (u.a. Jobcenter/Arbeitsagentur) abgedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Miete Substitutionsambulanz (UKT)

Im Haushalt 2020 sind keine Haushaltsmittel zu veranschlagen, da die Spitzabrechnung des Abmangels der Miet- und Mietnebenkosten des Jahres 2020 erst Anfang 2021 erfolgt.

Im Haushaltsjahr 2021 und 2022 ist je nach Auslastung ein Risikoausfall für das Jahr 2020 und 2021 zu veranschlagen, falls weniger als durchschnittlich 90 Patient*innen pro Quartal behandelt werden. Auf die Berechnungsbeispiele in der **Anlage 2** (nicht öffentlich) wird verwiesen. Für den Kreishaushalt fallen 2021 und 2022 jeweils maximal Beträge i.H.v. 19.197,14 € an, falls kein/e Patient*in die Behandlung in Anspruch nimmt. Die Beträge würden im THH3, 4140-1, Seite 168, Nr. 17 veranschlagt.

2. Finanzierung Psychosoziale Betreuung im tagesstrukturierenden Angebot (bwlv)

Im Haushalt 2020 ff. werden für die Finanzierung einer 0,5 Fachkraftstelle (EG 9 TVÖD) beim bwlv incl. der auf den Landkreis entfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten nach der VwV Kostenfestlegung, entspricht jährlich 52.039 €, im THH2, 3120-1, S. 113, Nr. 17 (Transferleistungen) für Psychosoziale Betreuung/Tagesstruktur (bwlv) veranschlagt.